



Referat Öffentlichkeitsarbeit - Brandschutzerziehung

Merkblatt
8

Betrieb von Feuerstätten in Gebäuden

Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Offene Feuerstätten müssen ausreichend beaufsichtigt werden. Feste Brennstoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in Räumen,

- in denen größere Mengen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder
- in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubgemische auftreten können.

Ortsfeste Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen vom Heizbeginn bis zum Schließen der Feuerungs- und Aschetür sowie bei der Ascheentleerung eine nicht brennbare Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben.

Feuerstätten müssen einen Mindestabstand zu brennbarem Materialien (zu Baustoffen genauso wie zu trocknender Wäsche) von mindestens 40cm bzw. Abstände nach Herstellervorschrift einhalten.

Dekorative Kamine (Ethanol)

Wenn in Ihrem Haushalt kleine Kinder oder Haustiere leben, sollten Sie besser gänzlich auf die Anschaffung eines Ethanol-Kamins verzichten, da an den heißen Oberflächen des Ofens Verletzungsgefahr besteht. Zudem besteht erhöhte Brandgefahr, da sich an den heißen Oberflächen leicht brennbaren Materialien entzünden können.

Der Kamin bezieht seinen Sauerstoff aus der Umgebungsluft, auf ausreichende Frischluftzufuhr ist zu achten. Er sollte hinsichtlich der Bauweise der DIN 4734-01 entsprechen und vorzugsweise mit gelförmigem Brennstoff betrieben werden. Dieser darf nicht in der Nähe des Kamins gelagert werden. Eine Lagerung über 20 Litern in Kellern ist nicht zulässig; in Wohnräumen ist die Lagerung auf 1 Liter zu begrenzen.

Ein Betreiben ohne Aufsicht ist unzulässig.

Aufbewahrung und Transport von Asche

Asche aus Feuerstätten und von Tabakwaren ist so aufzubewahren und zu transportieren, dass eine Brandentstehung durch Funkenflug, Wärmeübertragung, herausfallende Glut oder Durchbrennen des Behältnisses ausgeschlossen ist. Das Einfüllen von Asche in Sammelbehälter darf nur in völlig ausgekühltem Zustand erfolgen.

Die Aufbewahrung von Asche aus Feuerstätten darf nicht erfolgen:

- auf oder unter Treppen und Podesten aus brennbaren Baustoffen sowie
- auf Dachböden.